

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

zum Bebauungsplan Langerwehe G 2

"Geich - Obergeich"

- Ortschaft Geich – Obergeich

1. Änderung



Abb. 1: Lage im Raum

Stand: 14.11.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	1
1.1 Anlass	1
1.2 Aufgabenstellung und Methodik	2
2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET	2
2.1 Lage	2
2.2 Planungsverbindungen	2
2.3 Biotopausstattung und –bewertung (<i>vgl. dazu Bestandsfotos in Anl. 1</i>)	3
3. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS	4
4. AUSWERTUNG VON VORHANDENEN UNTERLAGEN ZU PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN	4
4.1 Planungsrelevante Arten	4
4.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte	7
4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	8
5. ZUSAMMENFASSUNG	9

LITERATURVERZEICHNIS

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan G 2 setzte eine ehemals geführte 110 KW-Leitung mit Schutz- und Abstandsstreifen in Form von Grünflächen bauleitplanerisch fest. Durch den Wegfall bzw. Rückbau dieser Trasse einschl. der erforderlichen Abstandsflächen können die bebaubaren Grundstücksflächen neu geordnet werden.

Die Gemeinde Langerwehe (Kreis Düren) beabsichtigt deshalb eine städtebauliche Neuordnung im Bereich der Ortsteile Geich und Obergeich. Um die planungsrechtlichen Voraussetzung zu schaffen, ist die 1. Änderung des Bebauungsplans G 2 erforderlich. Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt im Vorfeld dieser 1. Änderung eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Erfassungen im Oktober 2017, ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten‘ des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets - und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I - ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte (Abb. 1) sowie auf Seite 1 (Abb. 2) gekennzeichnet.



Abb. 2: Luftbild B-Plan Langerwehe G 2 „Geich – Obergeich“ –, 1. Änd.

1.2 Aufgabenstellung und Methodik

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden.

Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

2.1 Lage

Der Bebauungsplan G 2 " Geich –Obergeich" sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes sieht eine Umwandlung der derzeit vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen in Allgemeines Wohngebiet mit erforderlicher Regenrückhaltung im Zusammenhang mit einer öffentlichen Grünfläche vor.

Das Plangebiet schließt im Süden an den ehemaligen Umsiedlungsstandort Inden/Altdorf an. Es grenzt

- im Norden an die Straßen "Herrengarten", teilweise an vorhandene Wohnbebauung,
- im Osten an landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden an die Straße "In den Benden"
- im Westen an landwirtschaftliche Flächen.

Die Erschließung erfolgt im Norden über die Straße "Herrengarten" und im Süden über die Straße "In den Benden". Der vorhandene Wirtschaftsweg, der beiden Straßen verbindet, wird im Zuge der Bebauung ausgebaut.

2.2 Planungsbindungen

In der 29. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Langerwehe ist das Plangebiet als Wohnbaufläche sowie Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ausgewiesen. Es liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans 8 Langerwehe des Kreises Düren (Stand: 24.06.2014).

Im Osten und Süden grenzen Flächen des Geltungsbereichs des o. a. Landschaftsplans mit Landschaftsschutzgebietsfestsetzungen wie Grünlandumbruchverbot und Anreicherung der Landschaft als Entwicklungsziel.

2.3 Biotopausstattung und -bewertung (vgl. dazu Bestandsfotos in Anl. 1)

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1.4 ha und wird wie folgt genutzt:

- Das westliche Plangebiet als intensives, trockenes Grünland mit einer kleinen Teilfläche als extensiv genutztes Grünland mit 3 Kleingehölzen (Cornus sanguinea, Walnuss-Aufwuchs)
- Nördlich und südlich an diese Flächen angrenzend bestimmen vorwiegend artenarme Gartenlandstrukturen den Bestand. Hervorzuheben als angrenzende, artenschutzrelevante Habitatstrukturen wären ein vorhandener, alter Kirschbaum in den Gärten im Norden sowie die Einfriedungshecke (Buche) der Bebauung im Süden.
- Östlich des Plangebiets bestimmen intensive, trockene, ackerbauliche Nutzungen mit einer im Norden angrenzenden Intensivweide die Bestandsstrukturen.
- Außerhalb des Plangebiets grenzen im Osten und Süden weitere, intensiv landwirtschaftliche genutzte Nutzflächen mit weiterführenden Pferdeweiden an.

Die vorhandenen Biotoptypen weisen – bedingt durch die intensive, landwirtschaftliche Nutzung – keine floristischen Besonderheiten und daher eine nur geringe schutzwürdige Relevanz auf. Das heißt, die Lebensraumfunktion für die Flora kann als wenig wertvoll eingestuft werden, da das Vorkommen an seltenen oder gefährdeten Arten oder Lebensgemeinschaften nicht vorhanden ist. Ihre Anordnung in der großen, zusammenhängenden, freien Feldflur bzw. ihre Lage zu den landwirtschaftlichen Flächen könnte – nur als Nahrungshabitat – faunistisch artenschutzrelevant sein.

Artenschutzrelevante, leer stehende Gebäude, Fassaden und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind im unmittelbaren Plangebiet nicht vorhanden.

Die nördlich und südlich angrenzenden, neuen Gebäudestrukturen sind augenscheinlich durch sehr geschlossene Strukturen gekennzeichnet, so dass auch die benachbarten, außerhalb des Plangebiets liegenden Strukturen keine artenschutzrelevanten Einfluglöcher, Schlitze oder Vorsprünge für Fledermausarten aufweisen.

Die die Architektur begleitenden Gartenlandstrukturen (außerhalb des Plangebiets) weisen auf Grund ihrer kleinräumigen Ausdehnung und artenfremden Zusammensetzung wenig artenschutzrechtliche Bedeutung auf. Einzelne, mögliche Hinweise auf Habitatstrukturen sind teilweise Hecken aus bodenständigen Gehölzarten sowie einige wenige Obst- bzw. Altbäume mit straßenbegleitendem Entwässerungsgraben entlang der Straße „Herrengarten“. Alle dokumentierten Strukturen liegen außerhalb des Plangebiets.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen, artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für das Messtischblatt 5104/3 – Düren bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Herbst 2017 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei ist das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölzstrukturen untersucht worden.

Die Sichtungen der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- 26.10.2017 – 14:00 bis 15.30 Uhr – Witterung bewölkt / trocken
Sichtbegehung der offenen, landwirtschaftlichen Flächen und Wiesenflächen nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten; gesichtet wurden ausschließlich Krähen
Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere, noch der Vögel
- 30.10.2017 – 11.00 Uhr - Witterung sonnig-bewölkt / trocken
Kontrollbegehung: Keine neuen Erkenntnisse
- 02.11.2017 – 18.30 – 19.00 Uhr – Witterung bewölkt / feucht
Abendbegehung: Keine ergänzenden, artenschutzrechtlichen Erkenntnisse

Die Sichtungen ergaben, dass aufgrund der geringen Habitatstrukturen keine Hinweise auf Quartiersnutzung vorhanden waren. Als Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung der Stufe 1 ist somit festzuhalten, dass keine artenvorkommenden Hinweise festzustellen waren.

Ausgeprägte Baumhöhlen und Gebäudebestandteile als Quartiersgröße (Clusterbildung) für Fledermauswochenstuben und Winterquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ebenso ergab die Begutachtung der monostrukturierten, landwirtschaftlichen Nutzflächen keine artenschutzrelevanten Hinweise auf faunistische Vorkommen.

3. WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten grundsätzlich zu Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt führen, wenn artenschutzrelevante Bedingungen vorliegen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Umbruch von Ackerflächen
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4. AUSWERTUNG VON VORHANDENEN UNTERLAGEN ZU PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

4.1 Planungsrelevante Arten

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Säugetier-Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Weitere artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW - Messtischblatt 5104/3 - Düren ermittelt. Die Auswertung zeigt das Vorkommen von **3** planungsrelevanten Säugetier-, **16** Vogel- sowie **2** Amphibienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentielles Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Acker	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
<u>Säugetiere</u>						
Felis silvestris	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+			1
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	1
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		1
<u>Vögel</u>						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G-	(Na)	1
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	1
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U-	FoRu!	4
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	(FoRu)	1
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	G-	(Na)	1
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	2
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	FoRu!	4
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	2
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	2
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	U	Na	1
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	(FoRu)	1
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U	Na	2
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	S	FoRu!	4
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	(Na)	1
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G	Na	2
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	U-	FoRu!	1
<u>Amphibien</u>						
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	U	(Ru)	1
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G	(Ru)	1

Erläuterung:						
<u>Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten</u>			<u>Erhaltungszustand</u>			
Na - Nahrungshabitat			G - Günstiger Erhaltungszustand			G
(Na) - potentielles Nahrungshabitat			U - Unzureichender Erhaltungszustand			U
Ru - Ruhestätte			S - Schlechter Erhaltungszustand			S
Ru! - Ruhestätte						
(Ru) - potentielle Ruhestätte						
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte						
(FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte						
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte						
<u>Vorkommen im Plangebiet</u>						
Mögliches Vorkommen der Art				4		
Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere				3		
Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast				2		
Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast				1		

Zu prüfende Säugetiere des betroffenen, sich verändernden Lebensraums sind Fledermäuse – insbesondere *Nyctalus noctula* (Abendsegler)-, die das Plangebiet als potenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten wie *Accipiter gentilis* (Habicht), *Accipiter nisus* (Sperber), *Alauda arvensis* (Feldleche), *Anthus pratensis* (Wiesenpieper), *Athene noctua* (Steinkauz), *Buteo buteo* (Mäusebussard), *Coturnix coturnix* (Wachtel), *Delichon urbica* (Mehlschwalbe), *Falco tinnunculus* (Turmfalke), *Hirundo rustica* (Rauchschwalbe), *Locustella naevia* (Feldschwirl), *Passer montanus* (Feldsperling), *Perdix perdix* (Rebhuhn), *Strix aluco* (Waldkauz), *Tyto alba* (Schleiereule) und *Vanellus vanellus* (Kiebitz), die das Plangebiet als Nahrungshabitat, potenzielles Nahrungshabitat, Ruhestätte, potenzielle Ruhestätte, Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen könnten, wurden im Rahmen dieser Vorprüfung ermittelt und deren Vorkommen im Wirkraum (s. Abb. 2) bewertet.

Vorkommen von Fledermausarten können - bedingt durch das Nichtvorhandensein von entsprechenden Habitaten - ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Erstbegehung wurde ein aktiver Landwirt nach möglichen, gesichteten Artenvorkommen befragt mit dem Ergebnis, dass - bei günstiger Witterung - einzelne, überfliegende Fledermäuse im weiteren Plangebiet bei der Nahrungsaufnahme festzustellen sind.

Entsprechende Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten sind wahrscheinlich. Bei den Begehungen wurden jedoch keine Artenvorkommen gesichtet.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass für verschiedene planungsrelevante Arten Vorkommen nicht auszuschließen sind. Aufgrund großflächiger Ausweichhabitate in der Umgebung sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Alle weiteren gelisteten, planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keine zusagenden Biotope wie die Nähe zu Gewässern, Waldgebieten, Auenlandschaften, feuchtem offenen Grünland und Parkanlagen.

Baubedingt könnte es potenziell, je nach Baubeginn und -dauer, zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen, zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund der Errichtung von Wohnbauflächen mit ihren Erschließungs- und Parkplatzflächen, zum anderen durch Störungen während der Nahrungsaufnahme auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Vogelarten ist mit der Aufgabe des Nahrungsraums zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine komplette Entfernung der vorhandenen Strukturen durchgeführt werden musste.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Überbauung bzw. Vertreibungswirkungen denkbar.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilienarten sind planungsrelevante Arten im relativ trockenen Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für das Vorkommen der oben gelisteten Arten fehlen.

4.2 Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurde keine der angesprochenen, planungsrelevanten Arten angetroffen. Die im weiteren Plangebiet (Siedlungsraum) angetroffenen Arten haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keinerlei Relevanz, da Brutvorkommen vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich kann ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten und europäischer Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten, ausgeschlossen werden.

Ebenso konnten keine Fledermaus-Quartiere (Gebäude, Baumhöhlen und -spalten) nachgewiesen werden, so dass eine Tötung von Individuen ausgeschlossen werden kann.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Störintensive Effekte - z. B. durch Ackerumbrucharbeiten - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen, da entsprechende Ausweichquartiere im unmittelbaren und weiteren Umfeld ausreichend vorhanden sind.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln, Bodennester).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden aufgrund des Nichtvorhandenseins augenscheinlich keine Bodennester, Höhlenbäume, Baumspalten, Dachvorsprünge und Gebäudenischen als mögliche, wiederholt genutzte Nist- oder Aufzuchtstätten im Plangebiet gesichtet. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Offenlandflächen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetiere und Vögel) günstig ist, kann die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Baufeldräumung zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung des B-Plans mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst, deshalb ist eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren nicht erforderlich.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitate kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachzuweisenden, ökologischen Eingriffsbilanzierung im räumlichen Bezugsgebiet durch das Anlegen von Grünflächen in naturnah zu gestaltenden Regenrückhalte- und Versickerungsanlagen sind positiv zu werten.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Umsetzung des B-Plans kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen

Vor Beginn jeder Bautätigkeit (vor der Baufeldräumung und vor dem Entfernen von Vegetationsstrukturen z. B. Umbrechen der Acker- und Wiesenflächen) ist zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, von den Maßnahmen betroffen sind.

Darüber werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen empfohlen:

Maßnahmen der Projektgestaltung mit Bezug zum Artenschutz sind insbesondere

- Anlage einer öffentlichen Grünfläche mit Regenrück- und Versickerungsanlagen und Anpflanzungen von geschlossenen und lockeren Gehölzflächen einschl. Baum- und Strauchanteil sowie einzelner Bäume I. und II. Ordnung aus Arten der potenziellen, natürlichen Vegetation

- Ackerumbruch bzw. Baufelddräumung außerhalb der Brutzeit, d. h. 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres
- Empfehlung für die privaten Gartenlandentwicklung: Anlage von Hecken und Einzelbäumen

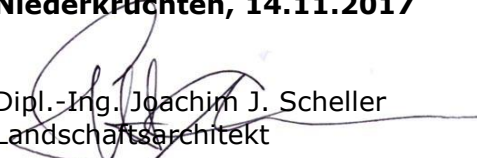
5. ZUSAMMENFASSUNG

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffenen Flächen nicht erforderlich. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind intensiv genutzte, landwirtschaftlich Flächen (Acker- und Wiesenutzung). Sie weisen eine geringe, artenschutzrelevante Bedeutung auf. Die Lebensraumfunktion für Flora und Fauna wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften als gering eingestuft.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. D. h. gesonderte Kartierungen wurden nicht durchgeführt bzw. müssen nicht durchgeführt werden.

Niederkrüchten, 14.11.2017


Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: <http://www.geoserver.nrw.de>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKULNV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Staatliche Vogelschutzwarte im Landesamt Brandenburg: Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe ,Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006'

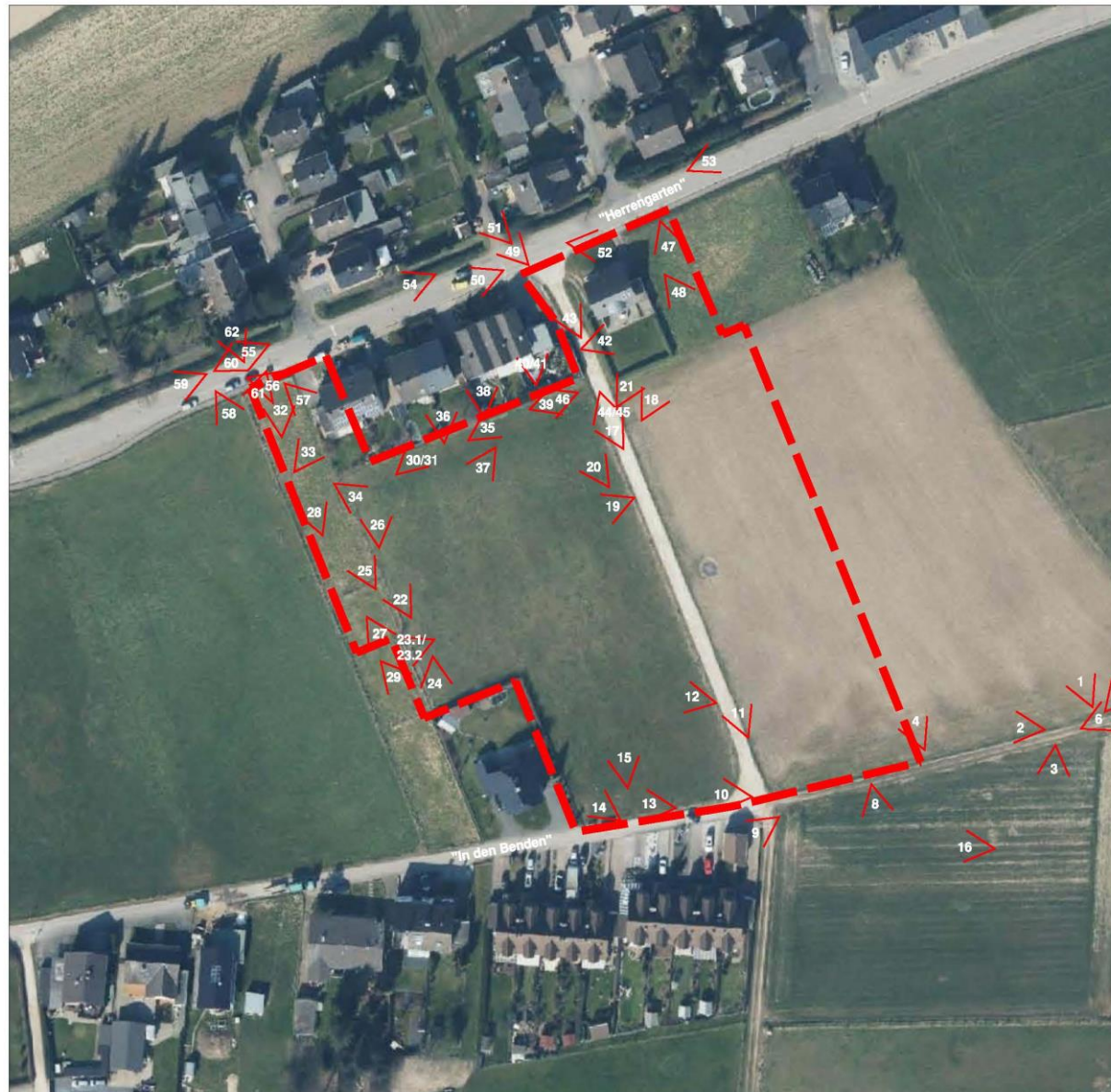
Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

ANLAGENVERZEICHNIS:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation



ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP I) ZUM BEBAUUNGSPLAN LANGERWEHE G2 "GEICH - OBERGEICH", 1. ÄNDERUNG GEMEINDE LANGERWEHE

M. ohne

KARTE 1320 Asp - 1

Anlage 1.1: Standort Fotos

Foto-Nr. (siehe Anlage 1.2):
- 01 - 62 (26.10.2017)

Plangebietsgrenze

Luftbild: tim-online

Datum:	Bearbeiter:	Zeichner:	Vermerk:	Index:
26.10.2017	Scheller	Thom	Standort Fotos	8

Projekt:

ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP I) ZUM BEBAUUNGSPLAN
LANGERWEHE G2 "GEICH - OBERGEICH" 1: ÄNDERUNG

Planinhalt:
Standort Fotos

Projektnummer:
1320 Asp - 1

Auftraggeber:
UrbanPro GmbH

Format:
A4 (210 x 297 mm)
Maßstab:
ohne

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
PLANUNGSGRUPPE
SCHELLER

PLANUNGSGRUPPE
SCHELLER
Dr. Lindemann-Str. 38
41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 - 57 11 744
Fax: 0 21 63 - 57 11 745
mailto:mail@planungsgruppe-scheller.de
www.planungsgruppe-scheller.de

DESSER PLAN WURDE DIGITAL ERSTELLT UND MASCHINELL GEZEICHNET.



01



02



03



04



05



06



07



08



09



10



11



12



13



14



15



16



17



18



19



20



21



22



23.1



23.2



24



25



26



27



28



29



30



31



32



33



34



35



36



37



38



39



40



41



42



43



44



45



46



47



48



49



50



51



52



53



54



55



58



59



60



62

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	1. Änderung Bebauungsplan G2 "Obergeich - Geich"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Langerwehe
Antragstellung (Datum):	24.10.2017
1. Änderung Bebauungsplan G2 "Obergeich - Geich" Wirkfaktoren: Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, Bau- und betriebsbedingte Störung siehe Textteil ASP	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung